

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 21. Juli 2025

Nr. 51/2025

---

Inhalt

**Ordnung zur Änderung der  
Promotionsordnung  
der Fakultät IV –  
Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät  
der  
Universität Siegen**

Vom 21. Juli 2025

**Ordnung zur Änderung der  
Promotionsordnung  
der Fakultät IV –  
Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät  
der  
Universität Siegen**

Vom 21. Juli 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4, des § 67 und des § 67a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- § 3 „Berechtigung zur Promotion“,
- § 7 „Antrag auf Verfahrenseröffnung“ und
- § 8 „Eröffnung des Promotionsverfahrens, Promotionskommission, Gutachterinnen und Gutachter“.

## **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität Siegen vom 12. Dezember 2024 (Amtliche Mitteilung 86/2024) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Promovierte Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen aus einem Förderprogramm, das auf einem Auswahlverfahren mit einem kompetitiven wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren mit externer und unabhängiger Begutachtung beruht, und für die die Universität Siegen aufnehmende Einrichtung ist, wird auf Antrag das Promotionsrecht erteilt. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des Emmy Noether-Programms der DFG und des ERC Förderprogramms der EU, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die den Sofja Kovalevskaja-Preis der Humboldt-Stiftung erhalten haben, entsprechen dieser Anforderung. Über die Zulassung von Kandidatinnen oder Kandidaten anderer Programme entscheidet der Fakultätsrat. Das Promotionsrecht bleibt bestehen, solange die Nachwuchsgruppenleiterin oder der Nachwuchsgruppenleiter Mitglied der Fakultät IV ist.“
2. In § 7 Absatz 2 Buchstabe b wird der Wortlaut „§ 4 Absatz 3“ durch den Wortlaut „§ 4 Absatz 4“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 3 Satz 3 wird der Wortlaut „§ 4 Absatz 1“ durch den Wortlaut „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 5. März 2025 und 4. Juni 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 21. Juli 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)